

N^o. 114.

Dienstag den 23. September

1834.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1219. (2) Nr. 18580.13258.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — In Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 5. August 1834, Z. 33403, wird das beiliegende Circulare über die eidliche Befräftigung der Zeugenaussagen, in dem Verfahren über Gefälls-Übertretungen, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 31. August 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welsershheim,
k. k. Gubernial-Rath.

Ad Nrum. 33403.

C i r c u l a r e

über die eidliche Befräftigung der Zeugen-Aussagen in dem Verfahren über Gefälls-Übertretungen. — Seine Majestät gerühten mit dem allerhöchsten Handschreiben vom 21. Mai d. J. in Absicht auf die Beweisführung durch Zeugen in dem Verfahren über Gefälls-Übertretungen festzusetzen: — 1. Die Gefällsämter und Behörden, welche die Untersuchung über Gefälls-Übertretungen abführen, sind ermächtigt zu fordern, daß die bei diesen Untersuchungen vernommenen Zeugen, welche nicht, zu Folge der Gerichtsordnung, als verwerflich zu betrachten sind, ihre zu Protocoll genommenen Aussagen in Gegenwart eines, von der politischen oder gerichtlichen Obrigkeit abgeordneten Beamten mit einem Eide bekräftigen. — 2. Die Gerichte haben bei der Entscheidung der Straffälle, die Zeugen-Aussagen, welche mit dem Eide in dieser Art bekräftigt wurden, in dem Maße, in welchem dieses rücksichtlich der, zum ewigen Gedächtnisse abgehörten Zeugen zulässig ist, zu beachten. — Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge des, von der k. k. allgemeinen Hofkammer mit der k. k. obersten

Justizstelle und der k. k. Hofcommission in Justizgeschäften gepflogenen Vernehmens mit folgenden Zusätzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — 3. Den Zeugen, die zum Behufe der gedachten Untersuchungen vernommen werden, ist vor der Abhörung zu erinnern, daß sie ihre Aussage beschwören müssen. In dem Verhörprotocoll soll ausdrücklich erwähnt werden, daß diese Erinnerung an den Zeugen gerichtet worden sei. — 4. Ehe zur Aufnahme des Eides geschritten wird, sind dem Zeugen die, von ihm abgelegten Aussagen in Gegenwart des, von der politischen oder gerichtlichen Obrigkeit abgeordneten Beamten, mit dem Befehle, daß der Zeuge dieselben nun zu beschwören habe, deutlich vorzulesen, und es soll der Umstand, daß dieses geschah, in dem Verhörprotocoll ausdrücklich aufgeführt werden. Sollte der Zeuge bei dieser Vorlesung Bemerkungen vorbringen, so sind dieselben gleichfalls dem Protocoll einzuschalten. — 5. Die bemerkten allerhöchsten Bestimmungen werden bloß bei den Untersuchungen, die entweder noch nicht anhängig sind, oder die nicht vor Verlautbarung der gegenwärtigen Kundmachung durch ein Straferkenntniß, oder die Losprechung des Beschuldigten beendet wurden, und zwar auf diejenigen Vernehmungen, die nach diesem Zeitpunkte mit Beobachtung des hier vorgezeichneten Verfahrens Statt finden, angewendet. — Wien am 5. August 1834.

Z. 1205. (3)

Nr. 18545.14026.

G u b e r n i a l - E u r r e n d e,

mittelt welcher ein in dem der gedruckten Gubernial-Verlautbarung vom 30. Mai l. J., Z. 9384, angehängten Verzeichnisse, über die Steuerbezüge und Gemeinden, welche an dem verminderten Tariffsaße der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Maische Theil zu nehmen haben, unterlaufener Druckfehler berichtigt wird. — In dem der gedruckten Gubernial-Verlautbarung vom 30. Mai l. J., Z. 9384, angehängten Verzeichnisse

über die Steuerbezirke und Gemeinden, welche an dem verminderten Tariffsaße der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Maische Theil zu nehmen haben, ist unter den Steuergemeinden des Adelsberger Kreises im Bezirke Wippach irrig die Gemeinde Grossbella, anstatt der Gemeinde Gross-Pulle, aufgenommen worden. — Es wird demnach in dem erwähnten Verzeichnisse anstatt Grossbella nunmehr Gross-Pulle zu gelten haben. — Vom k. k. illyr. Landes-Gubernium. Laibach am 31. August 1834.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Subernialrath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1215. (3) Erb. Nr. 7856.

Verlautbarung.

Die Sicherstellung der Militär-Verpflegung für das Militärjahr 1835 betreffend. — Der Bedarf der Militär-Verpflegung für das Militärjahr 1835 soll in Folge Anordnung der hohen Landesstelle vom 23. August d. J., Z. 18148, im Wege der Subarendirung sichergestellt werden. — Der Bedarf für das zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit in dem Neustädter Kreise aufgestellte k. k. Militär beläuft sich täglich und zwar zu Neustadt und Concurrenz auf Brodportionen 940; Haferportionen 4; Heuportionen, à 8 Pfund, 4; Betteerstroh vierteljährig auf 600 Bund, à 12 Pfund; Unschluckerzen täglich 3 Pf.; Brennöl monatlich 24 Maß; zu Reifniß und Concurrenz auf Brodportionen täglich 394; zu Gottschee für das dortige Marodehaus monatlich auf Betteerstroh, à 12 Pfund, 20 Bund; Brennholz hartes 1/2 Klafter. — Für die in diesem Kreise aufzustellenden Fuhrwesens-Divisionen die entweder zu Weirelberg, Treffen, Rassenfuß oder Landstraß aufgestellt werden, täglich auf Brodportionen 56; Haferportionen 86; Heuportionen, à 10 Pfund, 86; oder in Ermanglung des Heues auf täglich 86 Portionen Hafer oder Gersten-Futterstroh. — Zur Sicherstellung dieser Verpflegungs-Artikel werden die Local-Verhandlungen, und zwar: am 29. September zu Reifniß; am 2. October zu Neustadt; am 3. October zu Treffen; am 4. October zu Weirelberg; am 6. October zu Landstraß; am 7. October zu Rassenfuß vorgenommen werden. — Zu Neustadt und Reif-

niß wird gleichzeitig auch die Verführung des Brodes in die Concurrenzorte auf die Dauer des Militärjahres 1835 verhandelt werden. — Die Uebernahmstüchtigen werden aufgefordert, sich an den oben festgesetzten Tagen in den zur Vornahme der Verhandlung festgesetzten Orten einzufinden. Es wird nur noch bemerkt, daß vor dem Anbote ein dem 10 procent. Betrage gleich kommendes Badium erlegt werden muß, welches jenen Partheien, die nicht Mindestbieter sind, gleich nach Abschluß der Verhandlung wieder rückgestellt wird. Bei den Erstehern wird dagegen dasselbe gegen Quittung bis zum Abflusse des Contractes rückbehalten. — K. K. Kreisamt Neustadt am 11. September 1834.

Friedrich Freiherr v. Rechbach,
k. k. wirklicher Kämmerer, Subernialrath und
Kreishauptmann.

Franz Schanda,
k. k. Kreissecretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1229. (1) Nr. 6391.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß vor diesem Gerichte den 29. September l. J., Vormittags um 10 Uhr, nachstehende, zu dem Maria Merk'schen Verlaß gehörigen Aecker werden öffentlich versteigert werden:

a.) der am Laibacher Felde liegende, dem Stadtmagistrate Laibach, sub Rect. Nr. 719 dienstbare, oberhalb an den Grund des Franz Jereb, vulgo Stanzer, angränzende Acker;

b.) der am Laibacher Felde liegende, dem Stadtmagistrate Laibach, sub Rect. Nr. 720 dienstbare, mit der Breite an den Fahrweg nach Stoschje angränzende, an diesem Ende 41 Klafter, an dem andern Ende aber 40 1/2 Klafter in der Breite messende Acker;

c.) der am Laibacher Felde liegende, dem Stadtmagistrate Laibach, sub Rect. Nr. 721 dienstbare, mit der Breite an den Fahrweg nach Stoschje pr. 41 Klafter angränzende, und am andern Ende 40 1/2 Klafter messende Acker;

d.) der am Laibacher Felde liegende, dem Stadtmagistrate Laibach, sub Rect. Nr. 724 dienstbare, mit der Breite pr. 31 Klafter an den Fahrweg na Stoschje angränzende, am andern Ende in der Breite 34 1/2 Klafter messende Acker;

e.) der am Laibacher Felde liegende, dem Stadtmagistrate Laibach, sub Rect. Nr. 725 dienstbare, mit der Breite pr. 31 Klafter an

den Fahrweg nach Stoschze angränzende, am andern Ende 34 1/2 Klafter messende Acker.
Laibach den 6. September 1834.

Z. 1212. (3) Nr. 6455.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Moriz Freyherrn v. Zaufferer, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 29. August 1834 auf dem Gute Weirelbach in Unterkrain verstorbenen Herrn Alois Freyherrn v. Zaufferer, die Tagsatzung auf den 6. October l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmet worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 6. September 1834.

d. J., von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung vorgenommen werden, wozu die Pachtlustigen mit dem Anhange eingeladen werden, daß es ihnen frei stehe, die Licitationsbedingungen täglich hierorts einzusehen. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 16. September 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1232. (1) Z. Nr. 1371.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des am 10. August 1834 ohne Testament verstorbenen Andreas Grafitsch vom Geweihtenbrunn, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der dießfalls auf den 21. October 1834, früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidationstagsatzung so gewiß anzumelden und darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weirelberg am 11. September 1834.

Z. 1228. Z. Nr. 1405.

E d i c t.

Z. Z. 1690. (3) Nr. 8452.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Anton Leskoviz, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des von der Sparcasse in Laibach, auf Namen Anton Leskoviz, ausgefertigten Sparcassebüchels Nr. 13, über 9 fl. 35 kr. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachtes Sparcassebüchel aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Anton Leskoviz, obgedachtes Sparcassebüchel nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 3. December 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1231. (1) Nr. 13736 VIII.

K u n d m a c h u n g.

Mit Hinblick auf die allgemeine Mauth-Verpachtungskundmachung der wohlhöflichen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juli d. J., Z. 12282 W., wird ein weiterer Versuch zur Verpachtung der Weg- und Brückenmauth an der Station Zwischenwässern für das Verwaltungsjahr 1835, am 1. October

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Laak wird hiemit kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Hrn. Johann Uzbizich von Radmannsdorf, wider Hrn. Andreas Wastl von Eisnern, in die Reassumirung der mit Bescheid vom 22. Juni 1832, Z. 1633 bewilligten, und sohin fixirten executiven Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, dem Grundbuche des Dominiums Eisnern unterstehenden, zusammen auf 3419 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: des Hauses Nr. 76 et des Hauses Nr. 75, zu Eisnern, sammt Stallung und Dreschboden, des Holztheils u Smolewach, der Krautgärten unterm Schmiedberg u Klasse, u Lase, u Berlogu, u Krals pod Wozhizo, der 5 Aecker u Nivach sammt Wald ober denselben, der Wiese u Kamnizh, der drei Eßfeuer in der Eßschitsch Schmiedhütten sammt einen Kohlbarn, des Eßfeuers pod Lasam, 9 Tage Streckhammer an der Eßhm, drei Kohlstätten u Tumpel, drei Kohlstätten u Stampach, drei pod Stanam, drei per Potozh zwei na Rastouzh, eine u Gazhach, ein Eßfeuer in der Jurtanischen Schmiedhütte, eine Kohlstätte u Stampach, zwei u Plenschak, sammt Heumad, so wie der auf 177 fl. 38 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen aus dem gerichtlichen Verleite vom 11. September 1832, schuldigen 261 fl. 32 kr. c. s. c. gewilliget, die zu die erste Feilbietungstagsatzung auf den 25. August, die zweite auf den 25. September und die dritte auf den 25. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco Eisnern, sub Haus-Nr. 76, mit dem Anhange anberaumt, daß, soll die Realitäten und Fahrnisse bei der ersten noch zweiten Feilbietung nicht um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter der Schätzung hintongegen werden. Wozu die Kauflustigen mit dem zu etc

scheinen vorgeladen werden, daß die Schägung und die Cicitationsbedingnisse täglich während den Amtskunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laß den 23. Juli 1834.

(L. S.)

B. Murnig, m. p.
Bezirks-Richter.

Unmerkung. Bei der ersten Feilbietungsaussagung hat sich rückfichtlich der Häuser, Nr. 7633 und 7532, sammt Stallung, Dreschboden und Garten, des Holzantheilß u Smoleva, des Krautgartens unterm Schmiedberg, Krautgarten u Lals und Berloge, Garten u Krafs pod Vouzhizhe, der 5 Acker u Nivach sammt Mabd und Wiese u Kamnig, kein Käufer gemeldet.

K. K. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laß den 19. September 1834.

Z. 1225. (1)

Kunst - Nachricht.

Se. k. k. Majestät haben unterm 4. Juli d. J., mir ein ausschliessendes Privilegium für die ganze Monarchie auf Holzpetrificirung allergnädigst zu ertheilen geruhet, über welches ich auch die Privilegirung in Russland, Frankreich, England, Preussen und Bayern nachgesucht habe.

Derlei von mir zubereitetes Holz erlangt eine solche Unzerstörbarkeit, dass es fester als Stein und Eisen wird, weil sich solches im Wasser, unter der Erde, in jeder Kloake, ja selbst in einer Mehrungsgrube unversehrt erhält, und daher zum Schiff-, Brücken-, Wehr- und Wagenbaue, für Trottoirs, Terrassen, Abtrittschläuche, Canäle, Stacketen, Ladendächer, Fussböden, in den Brau-, Fabriks-, Theater-, Lust- und Wohngebäuden, für alle Tischlerarbeiten, auf Thüren, Fenster, Jalousien und allen Gattungen Meubels deshalb anwendbar ist, weil diese Laden weder aufquellen, schwinden, noch sich aufwerfen.

Mit dieser Zubereitungsmasse kann man auch den Gebäuden von Innen und Aussen nach jedem Colorite einen gänzenden, der heftigsten Witterung widerstehenden Anstrich geben, der gegen Feuchtigkeit, Salniter, M uerschwamm, und wegen seiner Elasticität selbst gegen den grössten Hagel unbeschadet sich erhält.

In der neu erbauten Fabrik vor der Wiener Linie im Bezirke Gösting werden in oberwähnter Masse gegen billigst festgesetzte Preise durch den höchsten Sud-

grad zur Petrificirung übernommen: Last- und andere Wägen, nebst den grössten Rädern, dann Jalousien, Fensterflügel, Doppel- und einfache Thüren, alle Gattungen Meubels, Fussbodenläden, Stacketen etc., wodurch der Holzwurm getödtet und die Porosität dem Holze benommen wird, auch werden bereits petrificirte Laden für Trottoirs, Fussböden und Meubels von allen Holzgattungen vom 6. October l. J. angefangen, stückweise verkauft.

Den elastischen witterungsfesten Anstrich nebst allen Gattungen Oehlfarben erhält man in der Fabrik am Zimmerplatze zu Grätz.

Der Eintritt in beide Fabriken ist Personen von Distinction gestattet.

Jedermann, der diese Erfindung sammt meinen erworbenen Rechten laut §. 10 des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 irgendwo in der Monarchie selbst districtsweise auszuüben wünschet, beliebe sich in frankirten Briefen an mich zu wenden.

Die Unterhandlungen wird dann Herr Jos. Alborgetti seel. Witwe in Laibach, Nr. 265, am Platze, besorgen.

Grätz im Herzogthume Steiermark am 9. September 1834.

Joseph Benedict Withalm,
Architect und Fabriksinhaber.

Z. 1230. (1)

In der Herrngasse, im Gräflich Thurn'schen Hause, Nr. 211, ist im ersten Stocke, ein großes lichtiges Zimmer monatlich oder halbjährig zu verlassen.

Z. 1218. (2)

An z e i g e.

Der ergebentst Gefertigte gibt sich die Ehre die Anzeige zu machen, daß bei ihm in seinem Verschleißgewölbe, am alten Markt, Nr. 159, nebst allen sehr frischen Speceiwaren zu möglichst billigen Preisen, auch weißer Cebidin-Essig à 8 und 6 kr., wie auch einige mit Eisen beschlagene und roth angestrichene Weinfässer zu haben sind.

Achtungsvoll ergebener

J. C. Dolcher.

Z. 1200. (3)

Nr. 19599.

Gubernial-Verlautbarungen.

R u u d m a c h u n g,

am 23. September 1834 um 10 Uhr Vormittags wird im Saale des Triester Stadtmagistrates zur Ein- oder Dreijährigen Lieferung der Bedürfnisse für das Strafhaus zu Gradisca die öffentliche Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden.

§. 1. Zur Versteigerung wird nur derjenige zugelassen, welcher die Summe von Eintausend Zweihundert Gulden (1200 fl.) Conv. Münze in baarem Gelde oder in Staatsobligationen die auf den Namen des Bewerbers lauten und Zinsen in Conventions-Münze tragen, erlegt hat. Diese Obligationen werden nur zu dem Course des letzten Wiener Vbrsezettel angenommen. Die erlegte Summe wird noch während der Versteigerung oder nach Beendigung derselben zurückgestellt, der Erlag desjenigen aber, welcher den letzten Anbot gemacht hat, wird zurückbehalten. — §. 2. Der Ersteher ist zu jeder Zeit während seiner Pachtung berechtigt, anstatt der bei der Versteigerung geleisteten Caution eine durch Hypothek gesetzlich versicherte Bürgschaft zu stellen, oder auch die Caution in Staatsobligationen nach der oben festgesetzten Vorschrift zu leisten, wenn er den Erlag in Baaren gemacht hat. — §. 3. Der Unternehmer ist verbunden, den Sträflingen in dem Strafhause zu Gradisca alles Nöthige durch ein oder drei fortlaufende Jahre zu liefern, die mit dem 1. November 1834 ihren Anfang nehmen, und bis letzten October 1835 oder 1837 reichen, je nachdem es für das allerhöchste Aerar sich vortheilhafter zeigen wird, das Anerbieten für ein oder drei Jahre anzunehmen. Von dieser Lieferung sind ausgeschlossen: Wäsche, Kleidung, Decken, Betttücher, Schuhe, Arzneyen, und die für die Arbeitsanstalt im Strafhause erforderlichen Maschinen und Werkzeuge und deren Ausbesserung sammt dem für diese Anstalt nöthigen Holze, Asche, Seife, für alle diese Gegenstände wird von dem höchsten Aerar gesorgt. — §. 4. Die Kerker und alle zur Strafanstalt gehöri gen Lokalitäten, als die Wachstube, die Quartiere für die Aufseher, die Arbeitszimmer, die Kapelle, die Dratorien &c. &c. werden dem Unternehmer in gutem Stande übergeben, und im guten Stande müssen sie von demselben zurückgestellt werden. Er hat die Verpflichtung sie zu erhalten, und ihm liegen alle Ausbesserungen ob, welche nach dem Gesetze den

Miether treffen, so wie ihm die Fegung der Kamine, und das Weißen und Anwerfen aller bemerkten Lokalitäten von Innen zur Last fällt. Das Weißen derselben im Allgemeinen muß im Monate Mai, jenes der Kerker und der Krankenzimmer aber insbesondere, so oft es Noth thut, so wie das Anwerfen an jedem Orte, wo es nothwendig wird, nach Vorschrift des Arztes oder Auftrag der Administration vorgenommen werden. Da sowohl das im Allgemeinen festgesetzte Weißen als jenes in den außerordentlichen Fällen, und das Anwerfen von den Sträflingen verrichtet werden kann, so ist der Unternehmer verbunden, sich dieser gegen den bestimmten an den Kriminalfond zahlbaren Betrag von 100 fl. für das ganze Jahr zu bedienen. — Die Ausbesserung der Gebäude fällt dem hohen Aerar zur Last. — §. 5. Die Uebergabe der Gebäude wird in einem Protokolle bestätigt, das von einer von der hohen Landesstelle hiezu ernannten Commission unter Mitwirkung der k. k. Strafhaus-Verwaltung aufgenommen wird. Von dem Unternehmer muß die Zurückstellung in eben dieser Form und ohne Verschlimmerung geschehen. — §. 6. Der Unternehmer hat den Gebrauch der Küche und der andern Lokalitäten, welche gegenwärtig für die Wäsche bestimmt sind, so wie der Vorrathskammer für Lebensmitteln und Brennmaterialien in der Anstalt. — §. 7. Dem Unternehmer wird zugestanden, sich zu allen auf den häuslichen Dienst und die innere Säuberung Bezug habenden Arbeiten der Sträflinge zu bedienen, wie zum Holzspalten, Rehren, zum Waschen des Bodens und der Wäsche, zum Wasserholen aus den innern Brunnen der Anstalt, Putzen des Küchen-Geschirres, Vertheilen der Speisen, zu verwenden, ohne daß er ihnen dafür etwas zu bezahlen habe. Jeder andere Dienst, welchen er von ihnen im Innern des Hauses oder von den zu öffentlicher Arbeit Verurtheilten außerhalb desselben verrichten lassen sollte, muß von dem Unternehmer monatlich und zwar: wenn er sie einen ganzen Tag verwendet, nach den Bestimmungen des §. 8, für weniger als einen Tag aber nach Maßgabe dessen was die Administration hiesfür unter Vorbehalt des Recurses an die hohe Landesstelle bestimmen wird, bezahlt werden. — In dem Falle jedoch, als man aus was immer für einem Grunde es nicht für gut finden sollte, ihm die Verwendung der Sträflinge für die innere Säuberung und die andern oben bemerkten Arbeiten zu verwilligen, hat der Unternehmer keinen Anspruch auf irgend

(Z. Amts-Blatt Nr. 114. d. 23. September 1834.

eine Entschädigung, sondern er muß die Arbeiten ganz auf seine Kosten von Personen verrichten lassen, die als tauglich und ehrlich anerkannt, und von der Verwaltung angenommen werden. — §. 8. Wenn der Ersteher sich der Sträflinge für andere als die im §. 7. verzeichneten Arbeiten zu seinen eigenen Geschäften bedienen wollte, so muß er hiefür eine Vergütung von 18 Kreuzer täglich für die Zeit vom 1. April bis Ende October, und von 14 Kreuzer täglich vom 1. November bis Ende März bezahlen, welche Vergütung in den Criminalsoud zu fließen hat. — Hieher gehören in Hinsicht der Beschäftigung und der Bezahlung der erste Koch in der Küche, und zwei Individuen zum Brodbacken, welche aus der Zahl der Sträflinge von der Verwaltung werden bestimmt werden. — §. 9. Der Unternehmer muß mit Ausnahme der Wäsche, der Kleidung, des Bettzeuges, der Linnen- und Wollenzeuge, der Schuhe, Maschinen und Arzneien, alle Einrichtungstücke und Geräthschaften zum Gebrauche in den Kerkern, der Krankenanstalt, der Küche, zum Waschen, für die Speisekammer, Laboratorien, die Wachtstube, die Quartiere der Aufseher u. s. w. herbeischaffen und erhalten. — §. 10. Das hohe Aerar überläßt seine Einrichtungstücke und Geräthschaften, welche sich gegenwärtig in der Anstalt befinden, dem Unternehmer auch fortan zum Gebrauche, und selbe werden daher nach einem Inventar und vorausgegangener Schätzung, wozu zwei Kunstverständige, einer von dem hohen Aerate, der andere vom Ersteher gewählt, beigezogen werden, dem letzteren übergeben. Zu den Geräthschaften werden aber nicht die Maschinen und Werkzeuge gezählt, welche den Sträflingen zu ihren Arbeiten nothwendig sind, und von denselben gebraucht werden, als Spinnrocken, Webstühle, Maschinen und Löschgeräthschaften ic. ic., diese werden dem Ersteher nicht übergeben. — §. 11. Von der im §. 5. erwähnten Commission wird das Uebergabs- und Uebernahme-Protokoll aufgenommen, in welchem alle wie immer gearteten in der Anstalt befindlichen Gegenstände, die übergeben und übernommen werden, verzeichnet werden. Der Werth derselben wird geschätzt, als wenn sie neu wären, um ihn dann nach Maßgabe der durch den Gebrauch entstandenen Abnützung herabsetzen zu können. In dieser Hinsicht werden die Gegenstände in 4 Klassen in neue, gute, mittelmäßige und mit Nutzen ausbesserungsfähige, und in nicht herstellungsfähige eingetheilt, weshalb das Inventar die Anzahl der

Gegenstände, die Classe zu der sie gehören, den Schätzungswerth derselben als neue, und ihren Werth bei der Uebergabe enthalten wird. — §. 12. Um diesen Werth berechnen zu können, wird immer zur Richtschnur genommen, daß der Grad der Abnützung der zweiten Classe gegen die erste, 40 Perzent (40 %) betrage, so zwar, daß ein Gegenstand, welcher neu 100 fl. kostet, in der Classe der Mittelmäßigkeit sowohl bei der Uebernahme als der Zurückstellung nicht auf mehr, wohl aber nach Umständen auf weniger als 30 fl. angeschlagen werden kann. — §. 13. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit der beiden Kunstverständigen, wird die Entscheidung von einem Dritten, der von dem Vorsteher der erwähnten Commission zu wählen ist, gefällt. — §. 14. Am Ende der Pachtung und zwar in dem Augenblicke, als der Unternehmer übergibt, wird mit der Intervention des neuen Ersehers als dessen Nachfolgers eine gleiche Operation vorgenommen. — Der größere oder kleinere Betrag welcher sodann aus den beiden Inventarien der Uebernahme und Uebergabe hervorgeht, wird dem austretenden Pächter zu Gunsten oder zu Lasten kommen. Wenn die hohe Landesstelle es für das Interesse des Aerars zuträglich findet, die Lieferung in eigene Regie zu nehmen, so wird die Schätzung des Inventars des erloschenen Contracts zur unwandelbaren Norm dienen, und von den Kunstverständigen nur die Classification der Gegenstände nach den Bestimmungen des §. 12 vorgenommen werden. — §. 15. Alle in den §. 5. 10 und 14 bemerkten Gegenstände, welche am Ende der Pachtung übergeben werden, müssen wenigstens in die Classe der Mittelmäßigkeit gehören, unter dieser werden keine übernommen, sondern solche müssen vielmehr alsogleich aus der Anstalt weggeschafft werden. — §. 16. Das hohe Aerar vergütet dem Unternehmer den Verlust nicht, welchen er in den ihm übergebenen Gegenständen erleiden sollte, die Fälle einer Feuerbrunst oder eines Diebstahles mit Einbruch, wobei bei dem Unternehmer oder seinen Agenten kein Verschulden zur Last fällt, ausgenommen. In diesen beiden Fällen muß der Verlust durch ein Protokoll bestätigt werden, welches innerhalb 24 Stunden vor dem Bezirkscommissariate mit Zuziehung der Strafhauz-Verwaltung aufzunehmen ist. — §. 17. Jeder Sträfling hat täglich von dem Unternehmer die nachstehende Verpflegung zu erhalten. Die Gesunden zu einfachem und schweren Kerker verurtheilten

Sträflinge Sonntag Mittagmahl, eine halbe Maß Suppe mit 5 Loth Reis in Fleischbrühe gekocht, $\frac{1}{4}$ Pf. gekochtes Rindfleisch, und $\frac{1}{4}$ Pokal Zuspeis, nämlich Erdäpfeln von dem Gewichte von 24 Loth im rohen Zustande mit $\frac{1}{2}$ Loth Speck, ein wenig Essig und $\frac{1}{2}$ Loth Mehl, ein wenig Pfeffer, Zwiebel u. zubereitet. Montag Mittagmahl, $\frac{1}{2}$ Maß Suppe mit 4 Loth Gerste und 2 Loth Fisoln mit 1 Loth Speck zubereitet. $\frac{2}{5}$ Pf. Polenta, aus $\frac{1}{5}$ Pf. Mehl von türkischen Weizen (Formentone) mit 1 Loth Butter und 1 Loth Käse, und der gehörigen Quantität Salz zubereitet. Dienstag Mittagmahl, zwei Knödel aus 8 Loth weißen Mehls, und 2 Loth weissen, in 1 Loth Speck gedörren Brotes, mit $\frac{1}{10}$ Ey in $\frac{1}{2}$ Pokal Wasser gekocht, mit dem nöthigen Salz, Pfeffer und Zwiebel, 8 Loth Kraut oder Rüben, mit $\frac{1}{2}$ Loth Speck und $\frac{1}{4}$ Loth Mehl zubereitet, und gekocht in dem Maße von $\frac{1}{4}$ Pokal oder Maß. Mittwoch Mittagmahl, $\frac{1}{2}$ Maß Suppe wie Montag, $\frac{2}{5}$ Pf. Polenta wie Montag. Donnerstag Mittagmahl, wie Dienstag. Freytag wie Montag, nur muß die Suppe statt mit 1 Loth Speck, mit 1 Loth Dehl zubereitet werden. Samstag Mittagmahl, $\frac{1}{2}$ Maß Suppe aus 10 Loth Fisoln und 8 Loth Kraut od. Rüben, mit in 1 Loth Dehl gedörtem 1 Loth Mehle zubereitet, sammt gehörigen Salz, Pfeffer und Zwiebel, 4 Loth frischen, oder alten Käse, wie er im Lande erzeugt wird. Alle Tage 1 Pf. Brot aus $\frac{1}{5}$ Weizen- und $\frac{2}{5}$ Roggenmehl gut ausgebacken, schmackhaft und nicht älter als 2 Tage. Kranke Sträflinge. Erste Diäte Morgens $\frac{1}{4}$ Pokal eingebrannte Suppe, aus 1 Loth Mehl, $\frac{1}{2}$ Loth Butter und etwas Kümmel gemacht, mit 2 Loth eingeschnittenen weissen Brotes, Mittags und Abends 2 Loth weissen Brotes in $\frac{1}{4}$ Pokal Fleischbrühe eingeschnitten. Zweite Diäte, Morgens wie in der ersten Diäte, Mittags Gries, oder feine Mehlspeise in $\frac{1}{4}$ Pokal Fleischbrühe gekocht, 4 Loth gekochtes Obst, nämlich Zwetschken, Birnen, Aepfel u. u. gut zubereitet und schmackhaft, im Maße von $\frac{1}{8}$ Pokal; 8 Loth weißes Brot, Abends Gries oder feine Mehlspeise wie Mittags. Dritte Diäte, Morgens wie in der ersten Diäte, Mittags $\frac{1}{4}$ Maß Fleischbrühe mit 3 Loth Gries, 5 Loth feine Mehlspeis, oder Reis, oder 4 Loth feine Gerste, $\frac{1}{3}$ Pf. eingemachtes Kalbfleisch, oder Lämmernes, im Maße von $\frac{1}{8}$ Maß gut zubereitet und schmackhaft, $\frac{1}{8}$ Maß Grünspeise, oder gekochtes Obst, gut zubereitet und schmackhaft, 8 Loth weißes

Brot und $\frac{1}{8}$ Maß Wein, Abends $\frac{1}{4}$ Maß Fleischbrühe, mit dareingekochten 3 Loth Gries, 5 Loth feine Mehlspeise, oder 4 Loth feine Gerste, 8 Loth weißes Brot. Vierte Diäte, Morgens, wie in der ersten Diäte, Mittags $\frac{1}{4}$ Maß Suppe wie in der dritten Diäte, 8 Loth gekochtes Rindfleisch ohne Wein und Nerven, $\frac{1}{4}$ Pokal Zuspeis aus 24 Loth Erdäpfel oder 8 Loth Kraut, oder saure Rüben, oder frisches Gemüse mit $\frac{1}{2}$ Loth Mehl und $\frac{1}{2}$ Loth Butter mit gehörigem Salz, Pfeffer, Zwiebel u. zubereitet. $\frac{1}{2}$ Pf. Brot ganz aus Semmelmehl, $\frac{1}{4}$ Pokal Wein, Abends $\frac{1}{4}$ Pokal Suppe wie in der dritten Diäte $\frac{1}{2}$ Pf. Brot wie Mittags. Ausser diesen bestimmten Vorschriften ist der Unternehmer verbunden, in außerordentlichen Fällen in welchen sich das Bedürfnis zeigt, den Kranken Wein, Essig, Eyer, Milch und Suppe zu verabreichen, jedoch nur nach der ärztlichen Ordination. Der Unternehmer ist ebenfalls verbunden den Reconvalescenten oder Unpäßlichen ausser dem Spitale, wenn es der Arzt nothwendig findet mit Zustimmung der Strafhauverwaltung Wein und eine Portion Fleisch über die Kost die einem Gesunden gebührt zu geben, oder eine Normal-Diäte zu verabreichen. Die 3. und 4. Diäten-Classe hat ausser dem Spitale nur in Folge einer überstandenen Krankheit durch 8 Tage hindurch Statt. Für längere unbestimmte Zeit in einem besondern Falle muß die Genehmigung der hohen Landesstelle eingeholt werden, ohne daß im Falle der Gewährung der Unternehmer eine Vergütung aussprechen könnte. Der Unternehmer ist ferner verbunden, die 4te Diäten-Classe jenen wenigen Sträflingen zu reichen, welche von der Administration zur Vorlesung von religiösen Büchern in den Festtagen verwendet werden, so wie auch den Sträflingen die zur Wartung der Kranken sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts in dem Verhältnisse von einem auf 10 Kranke bestimmt werden. Die Sonntagskost muß den Sträflingen auch an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers, unsers allergnädigsten Monarchen, und am ersten Weihnachtsfeiertage gegeben werden. — §. 18. Um nicht der Willkühr des Unternehmers die Quantität Fleisch zu überlassen, aus welcher die Fleischbrühe sowohl für die Kranken, als für die Gesunden in jenen Tagen an welchen letztern Fleischsuppe und eine Portion Rindfleisch bekommen müssen, gezogen werden soll, wird festgesetzt, daß: a) für jeden Gesunden $\frac{1}{2}$ Pf. Fleisch, b) für jeden Kranken $\frac{3}{4}$ Pf. Fleisch

geliefert werden muß. Unter 1 Pf. Fleisch wird hier sowohl für die Gesunden als die Kranken $\frac{2}{3}$ Pf. Fleisch ohne Knochen, und $\frac{1}{3}$ Pf. Kopf und Füße verstanden, in Ermanglung der letzteren, muß dieses Drittel durch eben so viel Fleisch zu dem obgedachten Zwecke ersetzt werden. — §. 19. In der Jahreszeit, in welcher die Erdäpfel treiben, und das Kraut oder die sauren Rüben fehlen, muß mit einer geeigneten Suppe, (Minestra) nach Bestimmung der Administration im Laufe der Woche abgewechselt werden. In den gebotenen Fasttagen muß Dehl in der für den Freitag und Samstag vorgeschriebenen Quantität für die Suppe, (Minestra) verwendet werden. Diese Veränderung hat auch für die Sträflinge der tollerirten Religionen an ihren Fasttagen, und in der Fastenzeit Statt. Das Fleisch daß ihnen jeden Sonntag gebührt hätte, muß nach geendigter Fastenzeit compensirt werden. — §. 20. Die israelitischen Sträflinge, welche sich in dem Strafhaufe befinden, können nach der höchsten Entschliebung vom 3. August 1790, in Krankheitsfällen und an ihren Fasttagen, die Speisen nach ihren religiösen Gebräuchen von einem ihrer Religionverwandten auf eigene Kosten sich zubereiten lassen. Der Unternehmer ist daher verbunden, dieß in der Gefängnißküche geschehen zu lassen, und das nöthige Holz zu liefern, ohne hiefür einen Anspruch auf Entschädigung zu haben. Das Feuer und das Nöthige zum Kochen, was den Sträflingen zu ihrem besse- ren Unterhalte von ihrem Arbeitsverdienste von Seite der Administration bewilligt wird, muß hergegeben werden. — §. 21. In Hinsicht der Stunden der Vertheilung muß sich der Unternehmer genau an das halten, was von der Aufsichtbehörde bestimmt werden wird. — §. 22. Der Unternehmer muß für alle Sträflinge und Aufseher das Stroh und zwar jedesmal 25 Pf. für jedes Individuum beischaffen, dasselbe muß Roggenstroh, ganz trocken, und nicht zerknickt seyn. — §. 23. Das Stroh muß im Sommer alle zwei, im Winter alle 3 Monate, und das erste Mal am 1. November 1834 gewechselt werden, jedoch für alle jene Sträflinge, bei welchen sich Unreinlichkeiten zeigen, und in Krankheitsfällen muß der Wechsel zu jederzeit, nach Auftrag der Strafhaus-Verwaltung vorgenommen werden. Das Stroh, was einmal gebraucht worden ist, muß aus der Anstalt für immer weggeschafft werden. — §. 24. Der Unternehmer muß die Eisen, Ringe, Ketten, und das nöthige Zugehör

nach dem von der Verwaltung bei der Aufnahme des Inventars ihm gezeigten Muster für die Sträflinge liefern, und in dem Magazine immer eine gehörige Anzahl davon von verhältnißmäßigem Gewichte vorräthig halten, damit sie auch nach Anordnung der Verwaltung oder des Arztes gewechselt werden können. Jede Arbeit und nöthige Aenderung daran muß der Unternehmer auf seine Kosten besorgen, eben so die Anlegung und Abnahme der Eisen. — §. 25. Der Unternehmer ist verbunden, in jedem Kerker und in jedem Arbeitszimmer einen Nachstuhl von Lerchenholz, von innen ganz, von aussen am Boden gut verpecht, mit den gehörigen Deckeln gut verschlossen, und mit eisernen Ringen beschlagen, zu stellen. Die Verpechung muß auf jedesmaligen Auftrag der Verwaltung, oder nach Befund des Arztes erneuert werden. — §. 26. Der Unternehmer hat für jeden Kerker eine von Innen gut verzinnete, mit einem Deckel versehene kupferne Kufe für das Trinkwasser im guten Stande zu erhalten, und sich derjenigen, welche gegenwärtig in der Anstalt sich befinden, und ihm übergeben werden, zu bedienen. Ausser den hölzernen Behältnissen, die zum Wassertragen bestimmt sind, und andern Gefäßen die der Unternehmer bei dem Antritte der Pachtung erhalten wird, muß derselbe auch die nöthige Anzahl derselben von jeder Cathegorie completiren, und die welche bei der Aufnahme des Inventars noch als nothwendig erkannt, oder während der Unternehmung unbrauchbar werden, mit neuen, mit allem Nöthigen versehenen ersetzen. — §. 27. Alles kupferne Küchen-Geschirre, daß dem Unternehmer zur Zubereitung der Speisen übergeben wird, oder dazu nachträglich von ihm angeschafft werden muß, hat er auf seine Kosten jedesmal, als sich das Bedürfniß zeigt, verzinnen zu lassen. — §. 28. Da die besprochene Verzinnung der kupfernen Gefäße in der Küche, und für das Trinkwasser ein für die Gesundheit der Sträflinge höchst wichtiger Gegenstand ist, so werden die Verwaltung und jene, welchen die Erhaltung des Gesundheitszustandes in der Anstalt obliegt, ermächtigt, alle jene Maßregeln zu treffen, welche sie zu diesem Zwecke nothwendig finden werden, und bei saumseltiger Befolgung derselben sie auf Kosten des Unternehmers in Vollzug setzen zu lassen. — §. 29. Der Unternehmer ist verbunden, für jede Abtheilung ein kupfernes Waschbecken zu halten, damit sich die Sträflinge, so oft es nothwendig

ist, Gesicht und Hände waschen können. — §. 30. Jeder gesunde Sträfling, muß mit einem Teller, einem irdenen Trinkgefäße, und einem beinernen Löffelgehörig versehen werden. Jede zufällige Beschädigung daran fällt dem Unternehmer zur Last. — §. 31. Die Reinigung der Geräthschaften jeder Art, welche nach Vorschrift der Verwaltung gewechselt werden müssen, muß der Unternehmer besorgen, welcher hiezu die Seife und Asche liefern muß. Die hiezu erforderliche Quantität, wird zur Richtschnur des Erstehers annäherungsweise auf 40 Pf. Seife, und 90 Messen Asche für jeden Monat angegeben, das Brennholz ist im §. 35 berechnet. Der größere oder kleinere Verbrauch ist zu seinem Vortheile oder Nachtheile. Die Arbeit wird von den Sträflingen nach den Bestimmungen des §. 7 verrichtet. — §. 32. Der Unternehmer muß unentgeltlich das Wasser zum Trinken und Kochen, so wie für jeden Gebrauch der Wäsche und der Anstalt herbeischaffen. — §. 33. Der Unternehmer muß den Sträflingen alle 8 Tage den Bart scheren, und alle Monate die Haare schneiden lassen; jenen aber, welche das 50te Jahr überschritten, und kein ganzes Jahr mehr in den Kerker zu verbleiben haben, werden die Haare nur nach besondern Bedürfnissen und Auftrag der Verwaltung geschnitten. — §. 34. Der Unternehmer ist verbunden, das nöthige Dehl für die innere und äussere Beleuchtung der Kerker, Arbeitszimmer, und andere inneren Localitäten der Anstalt, der Wachstube, der Zimmer der Aufseher, auf den Wachposten, am Eingänge in die Wohnungen des Verwalters, Controllors, Capellans, und endlich für alle anderen Häng- und Traglaternen zu liefern, die gegenwärtig in der Anstalt eingeführt sind. Das Dehl muß gut und der Docht geeignet sein, ein hinlängliches Licht zu verbreiten, die festgemachten Laternen müssen zu jeder Jahreszeit von der ersten Abendstunde, bis zum folgenden hellen Tage, und die Lampe in der Kirche auch den ganzen Tag angezündet sein. Der Bedarf des Dehls wird annäherungsweise auf 160 Pf. für jeden Monat angegeben. Der größere oder kleinere Bedarf kommt dem Unternehmer zu Lasten oder zu Guten; für jede andere Laterne, welche auf Befehl der hohen Landesstelle hinzukommen sollte, wird das Dehl dem Unternehmer abgefordert zu dem Marktpreise gezahlt werden. — §. 35. Der Unternehmer ist ferner verbunden, die nöthigen Kerzen für die Kanzlei der Verwaltung, das Brennholz für die Zuberei-

tung der Speisen und der Decoete für die Krankenanstalt; so wie für die Reinigung der Kleidung und Wäsche, und der Bereitung der ordentlichen und ausserordentlichen Bäder zu liefern; dem hohen Aerare fällt die Herbeischaffung des nöthigen Holzes und der Asche zur Reinigung der Gespinnte zur Last. Der Bedarf des langen Holzes, wird zur Richtschnur des Erstehers auf zehn (10) Klafter monatlich angegeben. Der größere oder kleinere Bedarf kommt dem Ersterer zu Lasten oder zu Guten. Das Holz für die Küche, der Aufseher, die Dofen in den Kerkern, Kasernen, Wachstuben und das jährliche Holzpauschale für die Beamten, und die Unschlittkerzen sind nach folgender, von der k. k. Provinzial - Staats - Buchhaltung verfaßter, und höhern Orts genehmigten Ausmaß zu liefern:

	Klafter Holz	Pf. Kerzen
Nro. 1. Kanzlei	4	25
für die Dofen	70	—
Summe	74	25
	Pauschalen	
	Klafter Holz	Pf. Kerzen
dem Verwalter	9	80
• Controllor	9	80
• Seelforger	6	50
• Feldwebel	5	40
den Corporalen u. Aufsehern 31	—	—
Summe	60	250

Das harte Holz muß gleich dick, trocken, 2 Fuß 6 Zoll Wiener Maß lang sein, das Messen mit der Crocciera ist ausgeschlossen. — §. 36. Wenn die hohe Landesstelle für nöthig finden sollte, die Anzahl der Dofen oder Laternen, wie schon im §. 34 gesagt wurde, oder das Aufsichtpersonale zu vermehren, so ist der Unternehmer verpflichtet, das Brennmaterial und die anderen nöthigen Gegenstände gegen Bezahlung des Marktpreises von Seite des hohen Aerars herbeizuschaffen. — §. 37. Dem Unternehmer fallen das Wachs, der Wein, das Dehl für die verschiedenen Functionen in der Capelle, das Reinigen und die Ausbesserung der Geräthschaften, und alle anderen zur Abhaltung des Gottesdienstes nothwendigen Ausgaben ohne Ausnahme zur Last, zu welchem Behufe ihm diese Geräthschaften, wie im §. 10 übergeben werden. — §. 38. Da der Unternehmer sich mit den Maschinen und Arbeitwerkzeugen nicht zu befassen hat, werden solche ihm bei der Ausnahm des Inventars nicht übergeben, sondern bleiben in der Gewahrsame der Verwaltung. Bei allen Arbeiten, wels-

che in der Anstalt nothwendig sind, und dem Unternehmer obliegen, oder im §. 7. ausgenommen sind, und welche die Verwaltung durch die Sträflinge für ausführbar hält, muß der Unternehmer sich dieser Letzteren gegen Bezahlung des im §. 8. bestimmten Betrages bedienen. — §. 39. In dem Magazine der Kerker muß der Unternehmer beständig einen für einen Monat hinreichenden Vorrath von Weizen und Roggen, von welchem, und von keinem anderen das Mehl zur Zubereitung des Brotes für die Gesunden zu nehmen ist, von Semmel-Mehl für die Kranken, von Gemüse und Wein halten. Bevor diese Nahrungsmittel und der Wein in die Vorrathskammer eingeführt werden, müssen sie der Prüfung einer Commission, welche aus der Verwaltung, und den mit der Sorge für den Gesundheitszustand in der Anstalt Beauftragten zusammengesetzt wird, unterzogen werden. Die genannte Commission wird ebenfalls täglich die Nahrungsmittel, welche den gesunden und kranken Sträflingen verabreicht werden, untersuchen, und es bleibt der hohen Landesstelle vorbehalten, ausser den bemerkten, wenn sie nicht hinreichend befunden würden, noch andere geeignete Vorsichtsmaßregeln zur Sicherstellung einer gesunden Nahrung für die Sträflinge festzusetzen. Bevor das Korn in das Magazin geführt wird, muß es gelbstet, und vor dem Mahlen gestiebt werden. Der Wein muß von guter Beschaffenheit, und von dem Weinstocke in Istrien oder Triaul mit Ausschluß jeder andern Gegend genommen sein. Sowohl das Brot für die Gesunden, als das Semmelbrot für die Kranken muß in dem Innern der Anstalt in einem dazu von der Verwaltung eigends angewiesenen Locale von Sträflingen, die des Bäckerhandwerkes kundig sind, wie es im 8. Artikel bestimmt wurde, zubereitet werden. Zum Backen, das ebenfalls von den Sträflingen verrichtet werden wird, muß sich der Unternehmer des bestehenden Ofens bedienen, indem jedes andere Brot hereinzubringen verbotnen ist. Aus dem zum Brotbacken bestimmten Mehle, so wie aus dem gelben Mehle für die Polenta, muß vorerst die Kleie ausgeschieden werden. Es kann sich sowohl der Siebe, die bei dem k. k. Militär im Gebrauch sind, als jeder andern Gattung mit der ausdrücklichen Bedingung jedoch bedienen werden, daß von 100 Pf. Weizenmehl, 2 Pf. Kleie, von 100 Pf. Roggenmehl, 6 Pf. Kleie, und in diesem Verhältnisse fort ausgeschieden werden müssen. — §. 40. Die obenbemerkte Commission kann auch jene Lebensmittel, wel-

che sie schon früher angenommen hat, in der Folge ausschließen, wenn diese in dem Magazine ein solches Verderben erlitten haben, welches die Ausschließung nothwendig macht, in diesem Falle muß der Unternehmer auf seine Kosten dieselben sogleich ersetzen, und bei einer Verjährung seinerseits ist die Verwaltung ermächtigt, dafür auf Kosten des Unternehmers zu sorgen, und die verursachte Ausgabe von der nächsten für die Lieferung gebührenden Zahlungsrate zurückzubehalten. — §. 41. Jeder Kranke muß eine Schale, einen Teller, einen beizernen Löffel, ein Gefäß für den Wein, eine Wasserflasche, ein Glas, einen Nachtopf, einen Spucknapf mit Handhabe haben, und für jede 2. Bette muß ein Nachstuhl vorhanden sein. Es können die gegenwärtig bestehenden Geräthschaften beibehalten, jedoch müssen sie im Laufe der Pachtung nach dem Bedürfnisse durch andere vermehrt und ersetzt werden. Beides, die Vermehrung und der Ersatz fällt dem Unternehmer zur Last, und es muß hierbei die Vorschrift des §. 8. befolgt werden. — §. 42. Die Verwaltung bewilligt dem Unternehmer ausser einem Haupt-Krankenwärter für jede zehn Kranke, eine hinlängliche Anzahl Sträflinge, um die Wartung bei den Kranken männlichen und weiblichen Geschlechts zu verrichten, wenn jedoch in einem Krankenzimmer aus Sanitätsrückichten eine geringere Anzahl Kranken sich befände, kann der Unternehmer wegen einer größeren Anzahl der Wärter, die ein besonderer Fall erheischen sollte, keine Einwendung machen. Diesen Krankenwärttern muß statt der gewöhnlichen Kost die 4. Diäte, $\frac{1}{4}$ Pokal Wein, und $\frac{1}{8}$ Pokal Essig, wenn letzterer von dem Arzte nicht verbotnen wird, gegeben werden. — §. 43. Der Unternehmer muß die nöthige Räucherung in den Kerkern, Binden, Flanell, Charpien, Verbandzeug, Schwämme, Suspensorien, Bruchbänder, kleine Kerzen, das Feuer oder die Kohlen für Umschläge, Zug- und andere Pflaster 2c. 2c. und jeden andern Gegenstand für die Krankenanstalt mit einziger Ausnahme der Medikamente besorgen. Wenn ein Kranker aus der Krankenanstalt tritt, muß das Stroh verbrannt, die Matrazen, Strohsäcke, Betttücher gereinigt, und die Wolle auf Kosten des Unternehmers gekämmt werden. — Die Bruchbänder der Sträflinge bei ihrem Austritte fallen dem Unternehmer zur Last. Zur Richtschnur desselben wird die Ausgabe als Mittelpreis annäherungsweise auf 60 fl. angegeben. Das Mehr oder Weniger trifft allein den Unternehmer. —

§. 44. Wenn der Dienst wegen zu großer Vertraulichkeit des Unternehmers oder seiner Leute mit den Sträflingen, oder durch geheime Einverständnisse, oder aus Mitleid, um das Los der Verurtheilten zu verbessern, oder aus Nachlässigkeit, Unklugheit, Mangel an Eifer in der Erfüllung der aufgezählten Verbindlichkeiten leiden würde, wird der Unternehmer der Pachtung verlustig, und die hohe Landesstelle berechtigt, unmittelbar eine neue Versteigerung abzuhalten, oder das Erforderliche auf eigene Rechnung herbeizuschaffen, und zwar auf Gefahr und Kosten des Unternehmers, ohne daß dieser auf die Vortheile, welche in solchem Falle sich im Vergleich mit den von ihm contrahirten Lieferungspreisen ergeben sollten, Anspruch machen könnte. — §. 45. Der Unternehmer kann keinen Geschäftsführer, ohne daß er der Verwaltung früher vorgeschlagen, und von dieser nach vorläufiger Untersuchung seiner Ehrlichkeit und Redlichkeit angenommen worden wäre, in die Kerker einführen, in diesem und in jedem Falle bleibt aber der Unternehmer für seine angestellten Leute verantwortlich. Keine andere Person darf von ihm unter keinem Vorwande, ohne früher jedesmal die Erlaubniß von der Verwaltung erhalten zu haben, eingeführt werden. — §. 46. Dem Uebernehmer wird für jeden Tag der Anwesenheit eines Sträflinges in dem Strafhaufe jener Betrag bezahlt werden, welcher bei der Versteigerung wird erzielt werden, von diesem Betrage kann das hohe Aerar alle jene Ausgaben zurückbehalten, welche dasselbe für den Unternehmer wegen der Nichterfüllung der aufgezählten Verpflichtungen, oder wegen an ihn geschehener Leistungen gemacht haben wird. — §. 47. Die Zahlung wird monatlich nach vorausgegangener Liquidirung der Rechnungen von Seite der k. k. P. St. Buchhaltung geschehen. Diese Rechnungen müssen der Verwaltung spätestens für den verfloffenen Monat in den ersten 5 Tagen des nachfolgenden überreicht werden. Um den Unternehmer leichter in den Stand zu setzen, die Ausgaben für die Lieferung zu bestreiten, wird ihm in den ersten 5 Tagen jeden Monats aus dem k. k. Criminalfonde in Görz ein Vorschuß von 800 fl. ausgesetzt werden. Wenn aber die Anzahl der Sträflinge sich so vermindern würde, daß das hohe Aerar durch die Leistung des bemerkten Vorschusses gefährdet wäre, so wird auch dieser vermindert, und auf 2/3 des beiläufigen Gesamtbetrages der Lieferung herabgesetzt, aber eben so im entgegengesetzten Falle vermehrt werden. —

§. 48. Das Aufschlagen der Preise der Lebensmittel und anderer Gegenstände, das während dem Laufe der Pachtung erfolgen sollte, gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung über den bei der Versteigerung erzielten Preis, und ebenso hat das hohe Aerar in dem entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht einen Nachlaß von dem contrahirten Preise zu fordern. — §. 49. Jeder Recurs an die hohe Landesstelle gegen das Vorgehen der Verwaltung muß innerhalb 24 Stunden bei dieser letzteren selbst angemeldet, und auch bei derselben in den folgenden drei Tagen angebracht werden. — §. 50. Wenn drei Monate vor dem Ausgange der im §. 3 bestimmten Pachtjahre von keinem Theile die Aufkündigung erfolgt, so wird der Contract zu denselben Bedingungen fortgesetzt. Nach Ablauf der oben festgesetzten Pachtjahre kann aber die Pachtung nach vorausgeschickter dreimonatlichen Aufkündigung aufgehoben werden. Es versteht sich aber, daß im Falle einer Verlängerung der Unternehmer auch für die Monate, während welcher die Pachtung noch fortdauert, alle Verbindlichkeiten ebenso erfüllen muß. — §. 51. Sowohl der für den Pachtcontract erforderliche Stempel, als alle anderen Stempel für Cautioninstrumente und Quittungen der von dem hohen Aerate geleisteten Zahlungen fallen dem Unternehmer zur Last. Das Versteigerungsprotokoll das mit den gegenwärtigen Bedingungen versehen, in jedem Falle die Stelle des Contractes vertritt, ist für den Unternehmer von dem Augenblicke als er dasselbe unterfertigt, für das hohe Aerar erst von dem Tage der erfolgten Bestätigung verbindlich; der Unternehmer verzichtet daher auf das ihm aus dem §. 862 des B. G. wegen etwa verzögerter Bestätigung zustehende Recht. Der hohen Landesstelle oder der Behörde, welcher die Ueberwachung der gehörigen Erfüllung des Contractes zu steht, bleibt es frei, alle zu diesem Zwecke nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, indem es andererseits dem Unternehmer unbenommen bleibt, sich an die Justizbehörden wegen aller jener Ansprüche und Forderungen zu wenden, die ihm nach seiner Meinung aus dem Pachtcontracte zustehen. Der hohen Landesstelle bleibt die Wahl überlassen, das Anerbieten auf ein oder drei Jahre anzunehmen. Für die Uebernahme der Pachtung wird als Fiscalpreis 13 31/32 Kreuzer täglich für jeden Sträfling bestimmt.

Triest am 25. August 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1193. (3) Nr. 907.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jdría wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Thomas Rigolle von Dossch, wider Nicolouß Píut oder dessen Hypothekar-Schuldner Lorenz Nagode, urbarsmäßig Kautschitsch von Saurag, wegen schuldigen 300 fl. Interessen, Rechts- und Executionskosten, in die executive Feilbietung des, dem Lorenz Nagode, urbarsmäßig Kautschitsch gehörigen, zu Saurag, Haus-Nr. 5 liegenden, der k. k. Staats-herrschaft Eck, sub Urb. Nr. 14 zinsbaren, gerichtlich auf 1380 fl. geschätzten Ganzhube sammt An- und Zugehör gemilliget, zur Vornahme derselben der 8. October, 7. November und 6. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr, im Orte der Realität zu Saurag mit dem Beisage anberaumt worden, daß, falls diese Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsagung nicht um oder über den Schätzungswert verkauft werden sollte, solche bei der dritten Feilbietungstagsagung auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.

Die dießfälligen Cicitationsbedingnisse und Schätzungsprotocoll können täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Jdría am 4. September 1834.

3. 1194. (3) Nr. 674.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Flödnig wird bekannt gemacht: Es habe auf Ansuchen der Lucia und Barbara Thomschitsch, wider Jacob Thomschitsch aus Laver, wegen aus dem wirtschastsbämtlichen Vergleich, ddo. 1. Juli 1824, schuldigen 500 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der dem Executen gehörigen, zu Laver gelegenen, dem Gute Ruzing, sub Rect. Nr. 65, unterthänigen Ganzhube sammt Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 1346 fl. 54 kr. bewilliget, und zur Vornahme derselben drei Termine, auf den 18. October, 18. November und 18. December l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität sammt Zugehör bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht unter der Schätzung, bei der dritten Feilbietung aber um den wie immer getretenen Anbot an den Meistbietenden veräußert werden würde.

Die Schätzung, der Grundbuchextract und die Cicitationsbedingnisse liegen zu Jedermanns Einsicht bei diesem Gerichte bereit.

Bezirksgericht Flödnig am 12. September 1834.

3. 1197. (3) Nr. 1482.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Múnken-

dorf wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Franz Aparnik, wider Andreas Kodermann, Vormund des minderjährigen Johann Koschat von Jarsche, wegen aus den wirtschastsbämtlichen Vergleich vom 3. August 1821, und 6. April 1833 aushaftender 104 fl. 14 kr. sammt Unhang die executive Veräußerung der dem Gute Habbach, sub Urb. Nr. 127, dienstbaren ein Viertelhube bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 9. October, 8. November und 9. December d. J., jedesmal zu den gewöhnlichen Vormittagsamtsstunden in Loco Jarsche mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsagung auch unter dem Schätzungswert pr. 214 fl. zugeschlagen werden würde.

Dessen werden die Kauflustigen mit dem Beisage verständiget, daß sie die Schätzung, den Grundbuchextract und die Cicitationsbedingnisse täglich hierorts zu den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

Bezirksgericht Múnkendorf den 25. August 1834.

3. 1203. (3) Nr. 2513.

W i d e r r u f u n g.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es habe von der, mit dießgerichtlichem Coicte, ddo. 7. August d. J., 3. 2214, ausgeschriebenen executiven Feilbietung der Johann Blaschitsch'schen halben Hube zu Groß-Slatteng bis auf weitere Reassumirung sein Abkommen.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 11. September 1834.

3. 1211. (3) Nr. 588.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Michael Waspertschitsch aus Fande, in die abermalige Feilbietung der, vom Andreas Stamperl, Maria Roval und Helena Hreschat, bei der executiven Feilbietung am 8. August 1831 erstandenen, der Herrschaft Senofetsch, sub Urb. Nr. 7/175 dienstbaren, zu Niederdorf liegenden, gerichtlich auf 1162 fl. 20 kr. geschätzten 38 Hube sammt An- und Zugehör in Gemäßheit des §. 338 a. G. O. gemilliget worden.

Zu diesem Ende wird der einzige Termin auf den 1. October l. J., Vormittags 9 Uhr, Loco Niederdorf mit dem Anhang festgesetzt, daß, falls diese 38 Hube bei dieser Feilbietung nicht wenigstens um den vorigen Meistbot pr. 635 fl. an Mann gebracht werden könnte, solche auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß die dießfälligen Bedingnisse nebst der Schätzung allhier eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senofetsch am 8. Juni 1834.